

RS Vwgh 1992/5/18 92/10/0019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §2 Abs10;

AMG 1983 §83 Z6;

VwRallg;

Rechtssatz

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Begriff der "Abgabe" von Arzneimitteln im § 83 Z 6 AMG anders als im § 2 Abs 10 legit auch das Bereithalten zum Verkauf einschließt, da dem AMG kein Anhaltspunkt zu entnehmen ist, daß der Begriff der "Abgabe" an verschiedenen Stellen des Gesetzes mit unterschiedlichem Begriffssinhalt verwendet würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100019.X02

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at